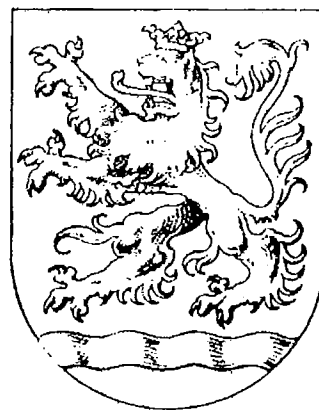


Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 25.10.2010

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
116	1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2010 vom 02.09.2010 und Bekanntmachung vom 30.09.2010	391
117	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2010 vom 07.10.2010 und Bekanntmachung vom 20.10.2010	392
118	Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13.10.2010	395
119	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 12: „Am Wiesengrund“, Neuhaus der Stadt Holzminden vom 05.05.2010	402
120	Bauleitplanung – 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden (Bereich „Wiesengrund“, Neuhaus) vom 08.10.2010	404
121	Vereinbarung über die Reinigung von Abwässern zwischen den Stadtwerken Holzminden und der Kreisstadt Höxter vom 17.09.2010	406
122	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 07.10.2010	413
123	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07.09.2010	416
124	Verordnung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07.10.2010 über Art und Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	419

125	Verordnung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07.10.2010 über die Nummerierung von Grundstücken in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	421
126	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07.10.2010 über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	423
127	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07.10.2010 über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	425
128	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Ottenstein-Lichtenhagen in Ottenstein vom 19.05.2010	428
129	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Markus Kirchengemeinde Lauenförde in Lauenförde vom 07.09.2010	431
130	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Solling-Weser in Meinbrexen vom 21.09.2010	446
131	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Solling-Weser in Meinbrexen vom 21.09.2010	461

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 02.09.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag	
	erhöht	vermindert	des Haushaltsplanes einschl.	des Nachtrag/der Nachträge
	um	um	gegenüber	nunmehr
	€	€	bisher	festgesetzt
			€	auf
				€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+ 153.900		7.527.100	7.681.000
die Ausgaben	+ 153.900		7.527.100	7.681.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+ 250.300		1.484.800	1.735.100
die Ausgaben	+ 250.300		1.484.800	1.735.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Delligsen, den 03.09.2010

Fleckens Delligsen

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11.10 bis 09.11.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 30.05.2010

gez. Krösche
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrages gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	66.200	--	6.901.800	6.968.000
die Ausgaben	66.200	--	6.901.800	6.968.000
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	37.100	--	396.800	433.900
die Ausgaben	37.100	--	396.800	433.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 € um 50.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.150.300 € um 11.000 € erhöht und damit auf 1.161.300 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Bodenwerder, den 08. Oktober 2010

Samtgemeinde Bodenwerder

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

gez. Joachim Lienig

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 15.10.2010 unter dem Az.: (30)151402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11.2010 bis 05.11.2010 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 20.10.2010

Der Samtgemeindebürgermeister


Joachim Liemig

S a t z u n g

der Samtgemeinde Bevern

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.09 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 13.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Bevern werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis

- 2 -

auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Ganz außer Ansatz bleiben kann die Gebühr, wenn eine sachliche Bearbeitung bislang nicht erfolgt ist.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach dem Streitwert. Im Regelfall ist eine volle Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung festzusetzen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und

- 3 -

Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Telefax-, Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Kosten für weitere Ausfertigungen von Schriftstücken und Plänen bzw. für die Herstellung von Auszügen daraus, für Abdrucke aus EDV-Programmen sowie Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- 4 -

- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzmin-
den in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 12.12. 2001 außer Kraft.

Bevern, 14.10.2010

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Schlag

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Bevern vom 14.10.2010

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Vervielfältigungen schwarz/weiß je Seite	
1.1	im Format DIN A 4	0,25
1.2	im Format DIN A 3	0,50
2.	Abgabe von Druckstücken	
2.1	Ortssatzungen, Pläne, Tarife u. ä. je angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	3,00
2.2	Ausdrucke aus digitalen Datenbeständen je Seite	0,25
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
3.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	2,00
3.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, soweit Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind	2,00 bis 200,00
4.	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in keiner anderen Tarifnummer eine Gebühr dafür vorgesehen ist, je	2,00
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern und dergleichen	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, bis zu	10,00
4.3	Statistische Auskünfte und Auswertungen aus dem Einwohnerdatenbestand für wirtschaftliche/gewerbliche Zwecke	
4.3.1	Grundgebühr	10,00
4.3.2	zuzüglich je Seite eines Datenausdrucks	2,00
4.3.3	als Auskunft auf digitalem Datenträger	10,00
4.3.3.1	zuzüglich für den Datenträger je	5,00
5.	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden (ausgenommen sind Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00

7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können bzw. für die keine anderen Gebühren vorgeschrieben sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
8.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 fallen, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
	<u>Anmerkung zu 8.:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung	
9.	Aufstellung über den Stand des Jahres-Steuerkontos	1,00
10.	Zweitausfertigung von Steuer- und Abgabequittungen	1,00
11.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
12.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	25,00
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen	nach Tarif-Nr. 1
14.	Abgabe von Bauleitplänen	
14.1	bis zur Größe von 0,2 m ²	2,00
14.2	bis zur Größe von 0,5 m ²	3,00
14.3	bis zur Größe von 1,0 m ²	5,00
14.4	über 1 m ²	10,00
15.	Anliegerbescheinigungen je Ausfertigung	5,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00
	sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist die Entfernung zur Dienststelle maßgeblich	

17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00
	sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist die Entfernung zur Dienststelle maßgeblich	
18.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungs-zwang	20,00
19.	Genehmigungen nach der geltenden Satzung über die Abwas-serbeseitigung der Samtgemeinde Bevern	
19.1	Entwässerungsgenehmigung	30,00
19.1.1	jeder weitere Nachtrag	30,00
19.2	Abnahme der Abwasseranlage je angefangene halbe Stunde	20,00
19.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	20,00
19.4	Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage	100,00 bis 300,00
20.	Archiv	
20.1	Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00
20.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten je Seite	4,00
20.3	Benutzung des Archivs	
20.3.1	für einen Tag	10,00
20.3.2	für eine Woche	30,00
20.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00
zu 20.	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die ba-ren Auslagen zu erstatten	
21.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechts-behelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hatte, die Amtshandlung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 bis 2.500,00
	Anmerkung: innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungs- kos-ten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht über-steigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Ein-zelfall eine höhere Gebühr erfordert	

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 12 „Am Wiesengrund“, Neuhaus

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 04.05.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Am Wiesengrund“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

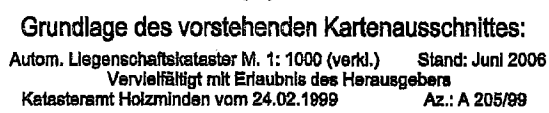
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 05.05.2010

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden (Bereich „Wiesengrund“, Neuhaus)

I. Die vg. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Holzminden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Holzminden hat die vg. Änderung des Flächenutzungsplans am 16.09.2010 (Az.: 60.10.6/31.Ä(G)) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplanes liegt einschl. Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

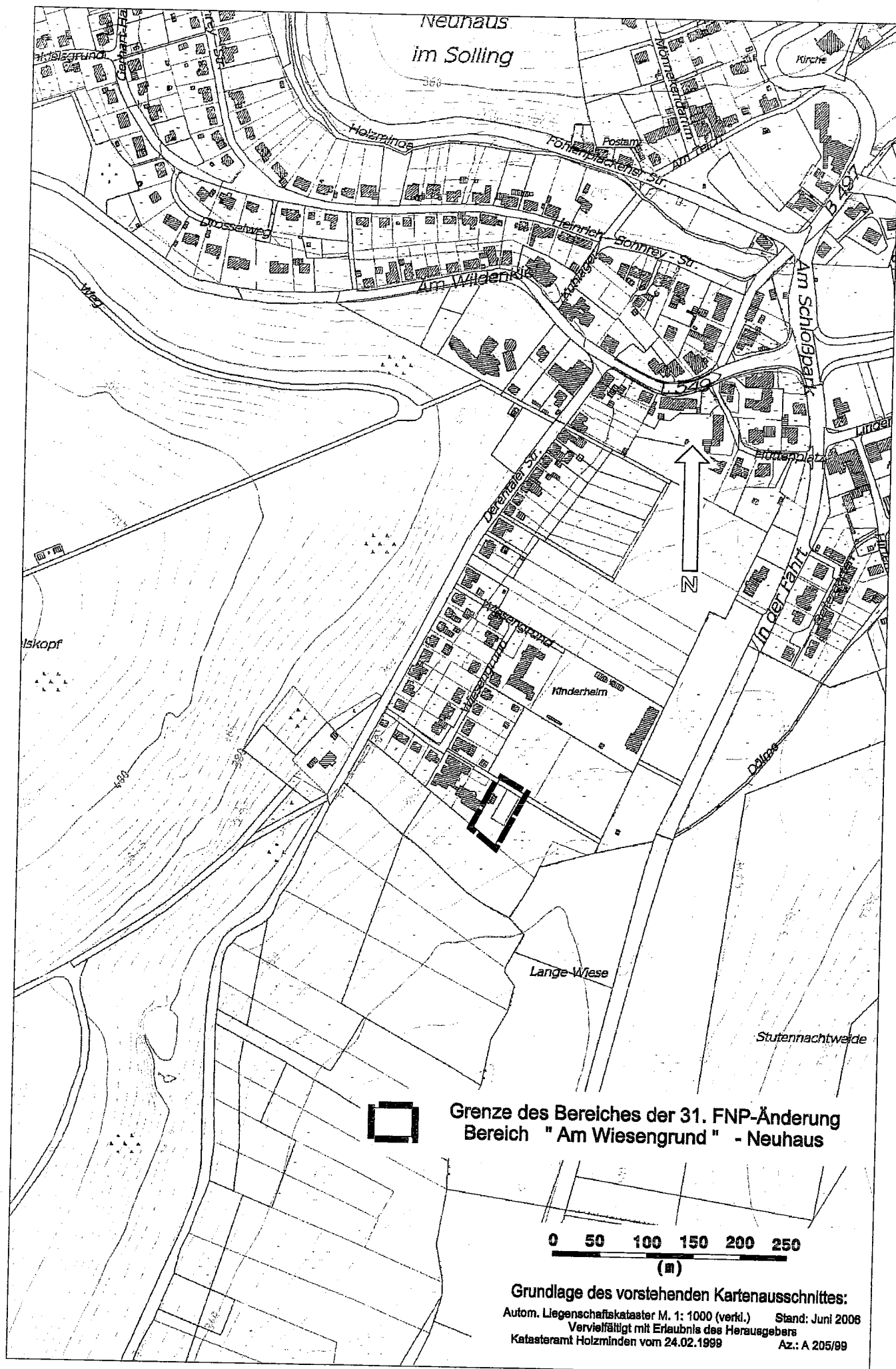
II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 08.10.2010

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Vereinbarung über die Reinigung von Abwässern

zwischen

**den Stadtwerken Holzminden – Kommunalwirtschaft – AöR,
vertreten durch den Vorstand**

-nachfolgend Stadtwerke genannt-

und

der Kreisstadt Höxter

(Stadtentwässerung – ESH– eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Kreisstadt Höxter)

vertreten durch den Bürgermeister

-nachfolgend Kreisstadt genannt-

wird gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 09.05.1969 / 23.04.1969 in Verbindung mit §§ 2, 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserreinigung verpflichten sich die Stadtwerke, die in den Ortsteilen Albaxen, Bödexen, Fürstenau, Lühtringen und Stahle der Kreisstadt Höxter anfallenden Abwässer von maximal 20.000 Einwohnerwerten (vorzuhaltenden Reinigungskapazität) bis zu einer Höchstmenge von 192 l/s in ihrer Kläranlage aufzunehmen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu reinigen und den anfallenden Klärschlamm zu entsorgen. Die Ausbaugröße der Kläranlage beträgt derzeit 340.000 Einwohnerwerte.

- (2) Die Kreisstadt Hörter leitet die Abwässer mittels Weserdüker über das am Weserufer, Gemarkung Holzminde, Flur 6, Flurstück 167, gelegene Pumpwerk Weser in die Abwasseranlagen der Stadtwerke ein.

Die Gesamtpumpleistung des Pumpwerks Weser beträgt 694 l/s; davon werden für die Stadt 502 l/s und für die Kreisstadt 192 l/s vorgehalten. Jeder Vertragsschließende ist berechtigt, eine Änderung des Verhältnisses der vorzuhaltenden Pumpleistung unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Der Antrag kann erstmals nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsbeginn und anschließend nach jeweils weiteren 10 Jahren gestellt werden. Sofern eine einvernehmliche Änderung nicht zustande kommt, gilt § 8.

- (3) Um sicherzustellen, dass die Kläranlage der Stadtwerke hydraulisch nicht durch Abwässer der Kreisstadt überlastet wird, wird die Kreisstadt auf ihrem Gemeindegebiet Rückhaltesysteme unterhalten, sodass maximal die unter Absatz 1 angegebene Abwassermenge zur Kläranlage weitergeleitet wird.

§ 2

Haftung

- (1) Von der Einleitung in die Abwasseranlagen der Stadtwerke sind Abwässer ausgeschlossen, die in den Anlagen Schäden verursachen oder die Abwasserreinigung gefährden können. Die Abwässer der Kreisstadt müssen die Bestimmungen der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Holzminde einhalten. Änderungen der Abwasserbeseitigungssatzung sind der Kreisstadt Hörter zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Stadtwerke sind berechtigt, 24 Abwasserproben pro Jahr des von der Kreisstadt eingeleiteten Abwassers zu nehmen und durch zugelassene Untersuchungsstellen des Landes Niedersachsen analysieren zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist für beide Teile bindend. Die Kosten hierfür tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

- (3) Bei Störungen bzw. Schäden in den Abwasseranlagen der Stadtwerke, die durch die Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder durch nicht ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhaltung der Anlagen der Kreisstadt verursacht worden sind, sind die Stadtwerke über Art und Umfang der Störung bzw. des Schadens und der ergriffenen / zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu unterrichten. Für nachweislich durch die Kreisstadt verursachte Schäden haftet die Kreisstadt.

§ 3

Investitionskosten

- (1) Wird während der Laufzeit dieses Vertrages im Interesse der Gewässerreinigung oder der Klärschlambeseitigung eine weitergehende Behandlung der Abwässer oder des Schlammes notwendig oder werden Erneuerungen oder Instandsetzungen nach dem anerkannten Stand der Technik durchgeführt, so werden die dadurch bedingten und nach Abzug von dafür gewährten Zuwendungen, Fördermittel und Erstattungen aus der Abwasserabgabe verbleibenden Investitionskosten für die Erweiterung, Verbesserung und Änderung der Kläranlage, soweit sie im Einzelfall mehr als 5.000,00 € betragen, auf die Vertragspartner entsprechend der für sie vorzuhaltenden Reinigungskapazitäten (§ 1 Absatz 1) verteilt. Die Kreisstadt beteiligt sich nicht an Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich für die in Holzminden ansässige chemische Industrie verausgabt werden.
- (2) Bei Maßnahmen die das Pumpwerk Weser oder die von dort zur Kläranlage führende Druckrohrleitung betreffen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Verhältnis der vorgehaltenen Pumpleistung (§ 1 Absatz 2).
- (3) Die Kreisstadt ist berechtigt, die Abrechnungsunterlagen der Maßnahmen einzusehen und auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungen sind die Stadtwerke berechtigt, angemessene Vorausleistungen in Anlehnung an den Baufortschritt zu fordern.

- (5) Die von der Kreisstadt zu zahlenden Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (6) Um die rechtzeitige Einplanung entsprechender Finanzmittel sicherzustellen, teilen die Stadtwerke der Kreisstadt die im Folgejahr voraussichtlich erforderlichen Investitionen mit Darlegung der notwendigen Kostenbeteiligung nach Art und Umfang der geplanten Maßnahmen bis 30. Juni des Vorjahres mit. Wird diese Voranmeldung versäumt, verschiebt sich die Fälligkeit um die Zeit, die die Kreisstadt für die nachträgliche Bereitstellung der einmaligen Beträge benötigt.

§ 4

Betriebsaufwand

- (1) Für die Abwasserbeseitigung (Abnahme und Reinigung der Abwässer in der Kläranlage sowie Klärschlamm Entsorgung) beteiligt sich die Kreisstadt an den entstehenden mengen- und frachtabhängigen Kosten. Die Kläranlage Holzminden reinigt das Abwasser mechanisch, biologisch und chemisch. Zur Optimierung der Abwasserreinigung wurden zwei Misch- und Ausgleichsbehälter vor den biologischen Reinigungsstraßen gebaut. Der zu entsorgende Klärschlamm wird mechanisch und thermisch entwässert. Sollten im Interesse der Gewässer Reinhaltung oder der Schlammbehandlung Änderungen an der Kläranlage oder weitere heute noch nicht zu benennende Anlagenteile erforderlich sein, so beteiligt sich die Kreisstadt an den Betriebskosten dieser Investitionen. Die Aufwendungen sind jährlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind Personalaufwendungen und Sachkosten. Zu den Sachkosten zählen auch die Fremdleistungen sowie die Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz. Durch die Investitionskostenbeteiligung der Kreisstadt werden Kapitalkosten nicht erhoben.
- (2) Als Grundlage der Kostenberechnung für die Abwasserbeseitigung werden die Abwassermengen in m³ und Abwasserfrachten in KG/CSB in dem Verhältnis berücksichtigt, wie sie von der Kreisstadt und den anderen Nutzern der Kläranlage eingeleitet werden. Die Kostenzuordnung zu den mengen- und frachtabhängigen Kosten wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation entsprechend der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Holzminden festgesetzt.

- (3) Die anteiligen Jahreskosten für das Pumpwerk Weser und der Druckrohrleitung vom Pumpwerk bis zur Kläranlage werden bezogen auf die Energiekosten nach der Pumpleistung (§ 1 Abs. 2) abgerechnet. Die übrigen Personal- und Sachkosten werden mit einem Pauschalwert von 20 % in Ansatz gebracht.
- (4) Die Jahresabrechnung wird jeweils zum 01. März des folgenden Jahres durch die Stadtwerke vorgenommen. Die von der Kreisstadt zu zahlenden Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Kreisstadt ist berechtigt, die Unterlagen der Betriebskostenabrechnung einzusehen. Auf eine Verzinsung der sich ergebenden Differenzbeträge wird verzichtet.
- (5) Für das laufende Jahr sind vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der vorausgegangen Jahresabrechnung zu leisten. Die Vorausleistungen werden jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember fällig.
- (6) Für das Jahr 2009 werden die Höxteraner Betriebskosten je zur Hälfte nach der alten bzw. neuen Abrechnungsmethode berechnet.

§ 5

Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 30 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn sie nicht 5 Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.
- (3) Werden nach Ablauf des Vertrages noch Anlagen von den Stadtwerken weiter genutzt, für die die Kreisstadt einmalige Beiträge nach § 3 geleistet hat, so steht der Kreisstadt ein Ausgleichsanspruch in Höhe des Restbuchwertes zu. Der Ausgleichsanspruch wird spätestens 6 Monate nach Vertragsende fällig.

§ 6

Rechtsnachfolge

Jeder Vertragschließende ist berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des anderen Teils die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung der Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des etwaigen Rechtsnachfolgers begründete Bedenken erhoben werden können. Die nach Zustimmung erfolgte Übertragung ist von dem abtretenden Teil und seinem Rechtsnachfolger dem anderen Vertragschließenden mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung haftet der abtretende Teil für die Erfüllung des Vertrages. Eine Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so wird diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

§ 8

Schiedsgerichtsvereinbarung

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden durch ein für beide beteiligte Städte verbindliches Schiedsgericht geschlichtet. Das Gericht besteht aus fünf Personen, nämlich jeweils zwei Vertretern des Landkreises Holzminden und zwei Vertretern der Bezirksregierung Detmold sowie einem Obmann. Der Obmann wird von den übrigen vier Mitgliedern gewählt.

§ 9

Inkrafttreten

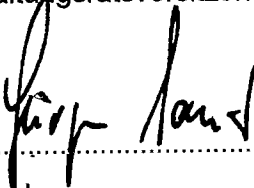
Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, den 17.09.2010

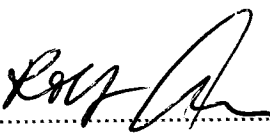
Für die Stadtwerke Holzminden:

Für die - Kommunalwirtschaft – AöR:

Der Verwaltungsratsvorsitzende


.....
Jürgen Daul

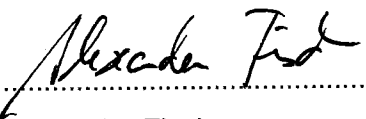
Der Vorstand

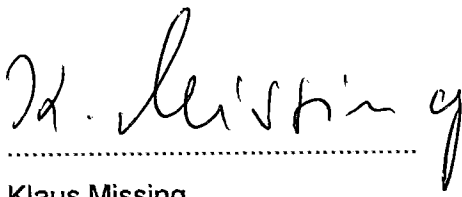

.....
Rolf Gans

Für die Kreisstadt Höxter

(Stadtentwässerung Höxter - ESH)

Der Bürgermeister


.....
Alexander Fischer


.....
Klaus Missing
Betriebsleiter

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
außerhalb ihrer Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) sowie der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse, bei sonstigen Katastrophen und bei Hilfeleistungen zur Rettung der Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Einsatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und ihres Gebührentarifes erhoben. Gebührenpflichtig ist insbesondere:
 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 Brandschutzgesetz);
 3. Ausrücken nach vorsätzlich grundloser Alarmierung
 4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nds. Brandschutzgesetzes;
 5. Gestellung von Fahrzeugen oder Geräten, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften, mit oder ohne Mannschaft;
 6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
 7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.

§ 2

- (1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit in dem Gebührentarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, gilt die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrhaus (Einsatzzeit) als Grundlage für die Berechnung der Gebühr.
- (3) Bei der Überlassung von Geräten wird die Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (4) Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Gebührensatz für eine halbe Stunde erhoben.

§ 3

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1-4 mit dem Ausrücken, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 5-7 mit der Bereitstellung seitens der Feuerwehr.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) Derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d) derjenige, der vorsätzlich grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (3) Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Gebühren werden von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die sich aus der Benutzung überlassener Fahrzeuge und Geräte ergeben. Dies gilt auch bei Tätigwerden der Feuerwehr, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Überlassung von Geräten oder Fahrzeugen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.
- (3) Für verursachte Schäden an ausgeliehenen Fahrzeugen und Geräten ist der Benutzer ersatzpflichtig.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 07.12.1987 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Polle vom 29.03.1984 außer Kraft.

Bodenwerder, 07. Oktober 2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. J. Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz Std./EUR
1.	Personaleinsatz	
1.1.	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	22,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8	51,00
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	55,00
2.1.3	Tanklöschfahrzeug TLF 8	70,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF16/25	70,00
2.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	35,00
2.2	Sonstige Fahrzeuge	
2.2.1	Gerätewagen	66,00
2.2.2	Einsatzleitwagen	33,00
2.2.3	Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00
2.2.4	Kehrmaschine	20,00
2.3	Einsatz von Booten	
2.3.1	Rettungsboot	23,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1.1	Atemschutzgerät	13,00
3.1.2	Flutlichtstrahler, Stativ, Aufnahmebrücke	10,00
3.1.3	Handscheinwerfer	5,00
3.1.4	Hydraulische Heber und Hebesätze	15,00
3.1.5	Kettensägen	8,00
3.1.6	Lüftungsgerät f. Saug- und Druckbetrieb	15,00
3.1.7	Mehrzweckzug	15,00
3.1.8	Mineralölumfüllpumpe	8,00
3.1.9	Schneidgerät mit Elektroantrieb	18,00
3.1.10	Spreizer mit Elektroantrieb	18,00
3.1.11	Stromerzeuger	18,00
3.1.12	Tragkraftspritze	28,00
4.	Gebühr für schuldhaft missbräuchliche Alarmierung	
4.1.1	Grundgebühr	300,00
4.1.2	zusätzlich Gebühren nach vorstehendem Tarif	
4.1.3	an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 22.00 und 6.00 Uhr Verdoppelung der Grundgebühr	
5.	Verbrauchsmaterial	
5.1.1.	Verbrauchsmaterial, Löschmittel und Kraftstoffe werden zu Ta- gespreisen plus 15 % v.H. abgerechnet	
6.	Beschädigte Geräte	
6.1.1.	Beschädigte und unbrauchbar gewordene Geräte werden zu Tagespreisen plus 15 % v.H. abgerechnet	

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

In Anwendung der §§ 6, 8, 40 und 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung der Schwimmbäder, Hallenbad Bodenwerder und Freibad Polle, eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2 Einzelne Gebühren

I. Einzelkarten

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 1,50 € |

II. Zehnerkarten

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene | 27,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 13,50 € |

III. Saisonkarten für das Hallenbad in Bodenwerder

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 110,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 55,00 € |
| c) Familien (Eltern bzw. Elternteile mit Kindern bis 17 Jahre) | 220,00 € |

IV. Saisonkarten für das Freibad in Polle

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene | 40,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 20,00 € |
| c) Familien (Eltern bzw. Elternteile mit Kindern bis 17 Jahre) | 80,00 € |

V. Jahreskarten für Hallen- und Freibad

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 140,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 70,00 € |
| c) Familien (Eltern bzw. Elternteile mit Kindern bis 17 Jahre) | 280,00 € |

VI. Schulen, Gruppen und Vereine

- | | |
|--|---------|
| a) Jugendgruppen (mind. 10 Personen bis 17 Jahre)
und auswärtige Schulklassen je Person
Auf je 10 Personen hat ein Begleiter freien Eintritt | 1,00 € |
| b) Schulen außerhalb der Schulzeit, Gruppen und Vereine im Hallenbad Bodenwerder | |
| (1) bei Alleinbenutzung des Schwimmbades je angef. Stunde | 50,00 € |
| (2) je Bahn je angef. Stunde | 10,00 € |
| (3) Sekundarstufe 1 während der Schulzeit je angef. Stunde | 36,00 € |

VII. Einzelkarten für die Benutzung der Sauna in Bodenwerder

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | 5,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 2,50 € |

VIII. Zehnerkarten für die Benutzung der Sauna in Bodenwerder

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene | 45,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 22,50 € |

IX. Sonstiges

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Aufbewahrung von Wertsachen | 1,00 € |
| b) Verlorener Garderobenschlüssel | 30,00 € |

**§ 3
Benutzungszeit**

Die Schwimmbäder können während der Öffnungszeiten ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden. Beim Verlassen des Schwimmbades verlieren die gelösten Einzel-, Zehner- und Gruppenkarten ihre Gültigkeit. Eine erneute Benutzung des Schwimmbades am gleichen Tag ist wieder gebührenpflichtig.

**§ 4
Entrichtung der Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für Einzel-, Zehner-, Jahres- oder Gruppenkarten sind vor der Benutzung des Schwimmbades an der Kassenanlage zu entrichten.

Zehnerkarten sind nur innerhalb der jeweiligen Benutzergruppe übertragbar. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Schwimmbades unaufgefordert vorzulegen.

Bei Verlust von Zehner- oder Jahreskarten kann die Gebühr nicht erstattet werden.

Die Aufsichtspersonen sind befugt, sich die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren nachweisen zu lassen.

**§ 5
Sonstige Regelungen**

Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten (100 %) gelten die Ermäßigungen für Schwerbehinderte.

Auszubildende sind keine Schüler im Sinne der Gebührenordnung.

Der Samtgemeindebürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die in § 2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Samtgemeinde Bodenwerder vom 08. Mai 2006 und die Entgeltordnung der Samtgemeinde Polle für die Benutzung des Freibades in Polle vom 19. Februar 2002 außer Kraft.

Bodenwerder, 08.10.2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07. Oktober 2010 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder Woche und an jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag vorzunehmen, und zwar bis spätestens 18.00 Uhr. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Für den Winterdienst gelten die besonderen Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat usw. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Gefahrquellen, die sich aus Verunreinigung durch Schmutz, Laub oder sonstigen Unrat ergeben, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 Straßenverkehrsordnung, zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Zur Beseitigung von Unkraut dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel nicht verwendet werden.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m an Werktagen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr freizuhalten.

Ist ein ausreichender Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (2) Die Gassen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gassen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs

- a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
- b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichender breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, und zwar in der im Abs. 1 angegebenen Zeit.

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege in der im Abs. 1 angegebenen Zeit so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz nur an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie ähnliche Stoffe dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden. Gleiches gilt für Eis und Schnee.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder vom 19.06.1989 sowie die Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Polle, Landkreis Holzminden, vom 19.12.1975, außer Kraft.

Bodenwerder, den 07. Oktober 2010

Samtgemeinde Bodenwerder

L.S.

gez. J. Lienig
Samtgemeindebürgermeister

**Verordnung
über die Nummerierung von Grundstücken
in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Pflicht zur Nummerierung**

Nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung hat jeder Eigentümer sein Grundstück mit der von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

**§ 2
Zuteilung der Grundstücks-/Hausnummer**

- (1) Die Grundstücks-/Hausnummer wird von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde festgelegt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuordnung eines Grundstücks zu einer bestimmten Straße oder auf Zuteilung einer bestimmten Grundstücks-/Hausnummer besteht nicht.
- (3) Sollte die Änderung einer bereits zugeteilten Grundstücks-/Hausnummer erforderlich sein, erfolgt eine Neuzuteilung der Nummer durch die Mitgliedsgemeinde.

**§ 3
Anbringung und Beschaffenheit der Hausnummer**

- (1) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, der das Hauptgebäude zugeordnet ist, so ist die Grundstücksnummer an der der Eingangstür straßenseitig nächstliegenden Ecke des Gebäudes in gleicher Höhe anzubringen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein. Steht ein großer Vorgarten oder starker Pflanzenwuchs entgegen, so ist ein zweites Nummernschild am Eingang zum Grundstück in geeigneter Höhe anzubringen.
- (3) Die Hausnummer soll sich farblich deutlich von der Fläche abheben, auf der sie angebracht ist.
- (4) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben in einer Größe von mindestens 10 cm Höhe zu verwenden.
- (5) Die Nummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, zu ersetzen.

§ 4
Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Samtgemeinde Bodenwerder vom 15.02.1982 sowie die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Samtgemeinde Polle vom 08.11.1983 außer Kraft.

Bodenwerder, 07. Oktober 2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. J. Lienig
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Auf Grund der §§ 6 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. Seite 281), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht der Anlieger

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung dieser Straßen, Wege und Plätze auferlegt. Zur Straßenreinigung im Sinne des Satzes 1 gehört die Reinigung aller Straßenbestandteile, wie Fahrbahnen mit den hierzu gehörenden Gossen, Gehwegen, Radwegen und Parkspuren, gleich, ob und wie diese befestigt sind. Sogenannte Stichstraßen (Wohnstraßen), die zur Erschließung der dort liegenden Grundstücke dienen, sind von den Eigentümern solcher Grundstücke zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Schneeräumung auf den Gehwegen und das Freihalten der Gossen von Schnee und Eis.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von diesen Straßen, Wegen und Plätzen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Verpflichtung geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen ohne Gossen der Bundes- und Landesstraßen sowie der als Durchfahrtsstraßen dienenden Kreisstraßen ausgenommen. Danach sind von den Grundstückseigentümern bzw. den in Abs. 3 genannten Personen an diesen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Gossen, Gehwege und Radwege sowie Parkspuren zu reinigen. Fehlen an diesen Straßen gesonderte Gehwege, so sind ausreichend breite Streifen neben der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Dritten

Hat für einen oder mehrere Reinigungspflichtige ein anderer mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde die Ausführung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jedoch widerruflich.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet jeder Mitgliedsgemeinde, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen durch einzelne unbebaute Parzellen. Zu denen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehört auch eine nur einseitig bebaute Straße.
- (2) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen.

§ 4

Eigentum am Straßenkehricht

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrlicht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertsachen im Kehrlicht werden als Fundsachen behandelt.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bodenwerder vom 19.06.1989 sowie die Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflichten auf die Anlieger in der Samtgemeinde Polle, Landkreis Holzminden, vom 11.12.1975, außer Kraft.

Bodenwerder, den 07. Oktober 2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. J. Lienig
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 7. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle wird eine nebenamtliche Gleichstellungsauftragte berufen.

Über die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Rat.

§ 2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- betreffen.

Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die Gleichstellungsauftragte kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates sowie der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines der Ausschüsse nach § 53 NGO gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

§ 5

Beteiligungsrechte

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Bodenwerder vom 8. Dezember 1998 und der Samtgemeinde Polle vom 12. Dezember 2000 außer Kraft.

Bodenwerder, 8. Oktober 2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen- Kirchengemeinde Ottenstein-Lichtenhagen in Ottenstein.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ottenstein-Lichtenhagen für den Friedhof in Ottenstein Hattensen am 19.05.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| Für 30 Jahre : | 400,00 € |
| für Kinder bis zu 5 Jahren : | 300,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 420,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | |
| Für 30 Jahre: | 400,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 420,00 € |
| 5. Rasengrab – Pflege erfolgt ausschließlich über den Friedhofsträger | |
| Erdbestattung | 1.400,00 € |
| Urnenbestattung | 900,00 € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten
Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 7. Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten
(gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird,
1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten. | 14,00 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

-Entfällt-

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich
Standortsicherheitsprüfung

50,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für

-Entfällt -

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier:

100,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12.03.2003 außer Kraft.

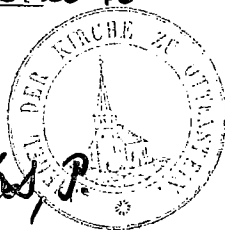
Ottenstein, den 19.5.2010

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Jan-Uwe Fritsch, P.



Kirchenvorsteher:

Emmy Mull

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den 04. Okt. 2010

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Im Auftrag – gem. § 41 Abs. 2 u. 5 KKO

Simon

(Simon)

Nr. 37-2010

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Markus Kirchengemeinde Lauenförde in Lauenförde.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Markus - Kirchengemeinde Lauenförde am 07.09.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Markus - Kirchengemeinde Lauenförde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 73/1, 73/3 und 395/72 Flur 5 der Gemarkung Lauenförde in Größe von insgesamt 0,9856 ha. Eigentümerin des Flurstückes 73/3 ist die Kirchengemeinde, Eigentümerin der Flurstücke 73/1 und 395/72 ist die Samtgemeinde Boffzen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Markus - Kirchengemeinde Lauenförde Gemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der im Aushang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art, -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der

Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Gräbstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger schriftlicher Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Grüngut lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit des Friedhofsmitarbeiters ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 (Nds. Bestattungsgesetz) kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Äschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umbettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn es erforderlich ist.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14 a),
 - d) Urnenreihengräber in Urnenanlage (§ 14 b),
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Erwachsenen:

Reihengräber:	Länge: 1,70m	Breite: 0,80m
Wahlgräber:	Länge: 1,70m	Breite: 1,50m
- b) für Urnenreihengräber: Länge: 0,80m Breite: 0,80m
 für Urnenwahlgräber: Länge: 1,20m Breite: 0,80m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 a

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14 b Urnenreihengrabstätten in Urnenanlage

(1) Urnenreihengrabstätten in der Urnenanlage sind Grabstellen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung erstellt eine Namensplatte mit Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen und übernimmt die Grabpflege sowie die Grabeinrichtung nach Ablauf der Ruhezeit.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend: Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarten Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Grabeinfassung muss durch Pflanzen ohne Dornen in einer max. Höhe von 20 cm angelegt werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe o.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.

(6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Unterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Antrag eingetragen sein.

(4) Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen des Antrags errichtet oder geändert worden ist.

(6) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind anzuliefern, so dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung oder dem Beauftragten Friedhofsmitarbeiter überprüft werden können.

(7) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die **„Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“ Ausgabe August 2006**. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(8) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(9) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(10) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(11) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Mausoleen, gemauerte Gräfte und Urnenkammern dürfen nicht gebaut werden.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung über die Abräumung des Reihengrabes (§12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen grundsätzlich bis 8 Uhr am Tage der Trauerfeier, spätestens jedoch eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 29.09.2009 außer Kraft mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung und der Ordnung für die Gestaltung der Grabmale.

Lauenförde, 07.09.2010

Der Kirchenvorstand:

L. S.

T. S.

Vorsitzender



A. K. L.

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den 30.09.2010

Der Kirchenkreisvorstand:

im Auftrag – gem. § 41 Abse. 2 + 5 KKO :

L.S.



36/2010

(Simon)

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Solling-Weser in Meinbrexen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Solling-Weser am 21.05.10 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnenrasengräber (halbanonym)
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines

- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 29 Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Solling-Weser in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 72/4 Flur 4 der Gemarkung Meinbrexen in Größe von insgesamt 0.2500 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Meinbrexen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Solling-Weser hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Piekätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzutellen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Rasenwahlgrabstätten (§ 14)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- d) Urnenrasengräber (halbanonym) (§15a)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
 - von Kindern:
 - Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
 - von Erwachsenen:
 - Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m

- b) für Urnen:
Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbesetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,

6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

(2) Die Gestaltung der Rasengrabstätten wird vom Kirchenvorstand vorgeschrieben.

(3) Die Friedhofsverwaltung sorgt für eine Umrandung mit Trittsteinen. Die Grabstelle ist mit einem liegenden oder halbliegenden Stein (maximal 45 cm x 70 cm) zu versehen.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15a **Urnenrasengrabstätten (halbanonym)**

Urnenrasengräber sind Grabstätten unter dem grünen Rasen, die als Einzelgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren vergeben werden. Sie werden nicht mit einer Grabplatte gekennzeichnet. Der Ort der beigesetzten Urne geht aus dem Bestandsverzeichnis hervor. Blumen und Grabschmuck dürfen nur an dem dafür geschaffenen Platz abgelegt werden. Die Namen der Verstorbenen werden mit Geburts- und Sterbedatum auf einem Gedenkstein festgehalten.

§ 16 **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Auf den Grabfeldern der Reihengräber, des Wahlgräberfeldes I und der Abteilung für Urnengräber sind Grabplatten verboten.

Die Pflanzflächen auf den Grabstätten in diesem Bereich dürfen nicht kleiner sein als 75% der Fläche bei Einzelgrabstätten und 85% der Fläche bei Doppelgrabstätten.

§ 19 **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken

wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

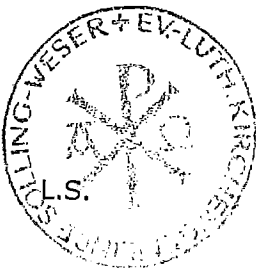
§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 06.11.1990 außer Kraft:

Fürstenberg, den 21.09.10

Der Kirchenvorstand:



M. J. J. J.
Vorsitzende/

Sigrid Thies
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminde, den 30.9.2010



Der Kirchenkreisvorstand:
im Auftrag – gem. § 41 Abs. 2 + 5 KKO :

[Signature]

Nr. 35-2010

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Solling-Weser in Meinbrexen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Solling-Weser für den Friedhof in Meinbrexen am 21.05.10 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre -: 450,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre -: 200,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 450,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 18,00 €
3. **Urnengrabfeld: halbanonym**
Bestattung unter dem grünen Rasen, Gedenktafel auf Findling
(in der Gebühr enthalten) für 25 Jahre 500,00 €
4. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 350,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 14,00 €
5. **Rasenwahlgrabstätte:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 800,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 32,00 €
6. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
eine Gebühr gem. 4.a) sowie zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr gem. 2.b), 4. b) oder 5. B).

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall - :
einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung 100,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung (je angefangene
24 Stunden 20,00 €

III. Sonstige Gebühren:

1. Jährliche Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung
(frühestens nach 20 Jahren oder nach Ausnahmegenehmigung des
Kirchenvorstandes)
 - a) Einzelgrab und Einzelurnengrab 15,00 €
 - b) Doppelgrab und Urnendoppelgrab 30,00 €
2. Einebnung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung, einschließlich
Steinentsorgung tatsächliche Kosten

IV. Verwaltungsgebühren:

- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals 75,00 €
(einschließlich der laufenden Überprüfung der Standsicherheit (hierunter
fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verleihung bzw. Verlängerung von
Nutzungsrechten für jedes Jahr.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der
Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Fürstenberg, 21.08.10 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

P. J. J. J. J.

Kirchenvorsteher:

Rege

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

30.9.2010

L. S.

Vorsitzender:

A. J. J.

Kirchenkreisvorsteher:



Nr. 34/2010